

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

Bundeseinheitliche Regelung der Besoldung für Lehrämter mit stufenbezogenem Schwerpunkt, einschließlich der diesen Lehrkräften zugeordneten Beförderungsämter, sowie für Schulleitungsämter und sonstige Beförderungsämter an integrierten und kooperativen/additiven Gesamtschulen. Gleichzeitige Aufhebung der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Übergangsregelungen. Ferner Neustrukturierung der Besoldung der Ämter mit Leitungsfunktion an Orientierungsstufen.

B. Lösung

Die Übergangsregelung in § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird in der Weise abgelöst, daß

- das Amt des Primarstufenlehrers in Besoldungsgruppe A 12 belassen wird,
- das Grundamt des Lehrers mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I ebenfalls der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wird mit der Maßgabe, daß
 - bei einer Verwendung an der integrierten Gesamtschule nach achtjähriger Lehrtätigkeit eine Amtszulage gewährt werden kann,
 - bei einer Verwendung an der Realschule oder dem Gymnasium nach achtjähriger Lehrtätigkeit die Möglichkeit der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 eröffnet wird,
- die Ämter der Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II den Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt „Studienrat“ zugeordnet werden.

Die gleichfalls vorgesehene Ablösung der Übergangsregelung in § 80 BBesG sowie weitere Korrekturen erfolgen unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Besonderheiten in den jeweiligen Ländern.

Die notwendigen funktionsgebundenen Beförderungsämtner für Stufenlehrer sowie die Beförderungsämtner an Gesamtschulen werden entweder — soweit die Organisationsstrukturen dies zulassen — unmittelbar bundesrechtlich eingestuft oder unter Festlegung allgemein geltender Maßstäbe den Ländern zur Regelung zugewiesen.

Durch Absenkung der Ämtner mit Leitungsfunktion an selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufen und Ausbringung neuer Ämtner für die Leiter unselbständiger Orientierungsstufen soll die Besoldung der Leiter sämtlicher Orientierungsstufen entsprechend einer funktionsgerechten Bewertung neu geregelt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes keine.

Für die Länder mit Stufenlehrern sind Kostenminderungen zu erwarten. Deren Umfang ist von der Zahl der Neueinstellungen und von der Altersstruktur der vorhandenen Lehrerschaft abhängig. Eine erhebliche Rolle spielen auch die für die Besoldung der Stufenlehrer bisher angewendeten Rechtsvorschriften. Die Kostenminderungen sind daher nicht allgemein bezifferbar. Hinsichtlich der Neustrukturierung der Besoldung der Leiter von Orientierungsstufen ist bei Ländern mit selbständigen Orientierungsstufen in absehbarer Zeit mit einer Kosteneinsparung zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 163/84

Bonn, den 24. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird gestrichen.
2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird als Nummer 8 eingefügt:

„8. schulfachliche Koordinierung an integrierten Gesamtschulen.“,
 - b) als Satz 3 wird angefügt:

„Eine Stellenzulage nach Nummer 8 darf nur anstelle der Inanspruchnahme von Beförderungämtern im Rahmen der Nummer 17 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt werden.“
3. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Grund- und Hauptschulen sowie Hauptschulen — in Berlin auch Grundschulen — können in den Ländern Berlin und Hessen durch Landesgesetz eingestuft werden; die Grundsätze sachgerechter Bewertung sind zu beachten. Die höchste Einstufung darf die Besoldungsgruppe A 14 ohne Amtszulage nicht übersteigen. Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden.“
4. § 80 wird gestrichen.
5. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 17 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

„17. Beförderungämter an Gesamtschulen

(1) Die durch dieses Gesetz nicht geregelten Ämter für herausgehobene Funktionen

an integrierten Gesamtschulen (Sekundarstufen I und II) sind landesrechtlich unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Ämter mit entsprechenden Aufgaben einzustufen. Soweit Planstellen für Ämter nach Satz 1 mit Lehrkräften in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Stellenzulage nach der Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d zugeordnet ist, besetzt werden, sind Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage in die Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 einzubeziehen. Von der Gesamtzahl der Planstellen für Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen, die nicht einer Laufbahn nach Satz 2 angehören, dürfen höchstens 12 vom Hundert auf Ämter nach Satz 1 entfallen; die Höchstgrenze beträgt 18 vom Hundert, wenn für die Wahrnehmung von Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung eine Anrechnung auf das Regelstundenmaß nicht gewährt wird.

(2) Die durch dieses Gesetz nicht geregelten Ämter für herausgehobene Funktionen an kooperativen/additiven Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Ämter mit entsprechenden Aufgaben einzustufen. Die Einstufung der Ämter für die Leiter von Schulzweigen muß jeweils unterhalb der Einstufung der entsprechenden Ämter an selbständigen Schulen, jedoch nicht unterhalb der Einstufung der Ämter für die Leiter von Hauptschulen mit vergleichbarer Schülerzahl, liegen.“

- b) In Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen werden die Worte „und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg“ gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe A 12 werden eingefügt
 - aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der Funktionszusatz „— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung —¹⁾“¹⁰⁾,
 - bb) am Schluß die Fußnote

„10) kann bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule nach einer von der Anstellung an gerechneten mindestens achtjährigen Lehrtätigkeit an integrierten Gesamtschulen,

Realschulen oder Gymnasien eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten. Satz 1 gilt nicht für Lehrer in Bremen, Hamburg und Hessen.“

d) In Besoldungsgruppe A 13 werden

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ die bisherigen Funktionszusätze durch folgende Funktionszusätze ersetzt:

— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei Verwendung an einer Realschule oder an einem Gymnasium —⁸⁾

— in Berlin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —¹⁰⁾ ¹²⁾

— in Bremen mit der Befähigung für die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in Realschul- oder Gymnasialbereichen eines Schulzentrums, Orientierungsstufen, Realschulen, Gymnasien sowie integrierten Gesamtschulen —⁸⁾ ¹¹⁾

— in Hamburg mit der Befähigung für das Lehramt an der Grund- und Mittelstufe bei überwiegender Verwendung in Realschulbereichen, Orientierungsstufen, Gymnasien sowie der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule —⁸⁾ ¹¹⁾

— in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bei überwiegender Verwendung in Realschulbereichen, Förderstufen, Gymnasien, beruflichen Schulen sowie der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule —⁸⁾ ¹¹⁾“

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Gymnasien“ ein Komma sowie die Worte „der Sekundarstufe II“ eingefügt,

cc) am Schluß die bisherige Fußnote 8 durch die nachstehende Fußnote ersetzt:

„8) Dieses Amt kann nach einer von der Anstellung an gerechneten mindestens achtjährigen überwiegenden Lehrtätigkeit an integrierten Gesamtschulen, schulformunabhängigen Orientierungs- oder Förderstufen, Realschulen, Gymnasien oder beruflichen Schulen verliehen werden.“

sowie folgende Fußnoten angefügt:

¹¹⁾ In Bremen an Schulzentren der Sekundarstufe I höchstens 76 v. H., in

Hamburg an Volks- und Realschulen höchstens 41 v. H., in Hessen an verbundenen Haupt- und Realschulen höchstens 63 v. H. sowie an integrierten Gesamtschulen dieser Länder höchstens 75 v. H. der jeweiligen Gesamtzahl der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 im Amt des „Lehrers“ an diesen Schulen.

¹²⁾ Höchstens 50 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Lehrer mit dem Eingangsamt in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13.“

e) In Besoldungsgruppe A 14 werden eingefügt

aa) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ im zweiten Funktionszusatz nach dem Wort „Gymnasium“ ein Komma sowie die Worte „der Sekundarstufe II“,

bb) die Amtsbezeichnung

„Oberlehrer am Gymnasium

— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei Wahrnehmung von Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung —⁹⁾“

cc) am Schluß die Fußnote

„⁹⁾ Höchstens 12 v. H. der Gesamtzahl der an Gymnasien verwendeten planmäßigen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I.“

f) In Besoldungsgruppe A 15 werden eingefügt

aa) „Direktor an einer Gesamtschule

— als Leiter der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 720 Schülern in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 —¹³⁾

— als Leiter der gymnasialen Oberstufe an einer integrierten Gesamtschule —¹⁴⁾

— als der pädagogische/didaktische Koordinator der Schule —¹³⁾“

bb) „Gesamtschuldirektor

— als Leiter einer Gesamtschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —⁷⁾

— als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule —¹¹⁾

— als Mitglied einer kollegialen Schulleitung —¹²⁾“

cc) am Schluß die Fußnoten

„¹¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- „¹²⁾ Das Amt kann nur anstelle der Ämter für den Schulleiter und seinen ständigen Vertreter in Besoldungsgruppe A 15 und höher in Anspruch genommen werden.“,
- „¹³⁾ Soweit Angehöriger einer Laufbahn mit dem der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d zugeordneten Eingangsamt „Studienrat“, nur im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9.“,
- „¹⁴⁾ Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9.“
- g) In Besoldungsgruppe A 16 wird eingefügt:
- „Leitender Gesamtschuldirektor
- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder mit einer bis zur Jahrgangsstufe 10 ausgebauten Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülern —“.
6. In der Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) erhält der letzte Abschnitt unter „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ bei Besoldungsgruppe A 12 und Besoldungsgruppe A 15 folgende Fassung:

„A 12	7,8	159,20
	10	191,02“,
„A 15	7,11	191,02“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 13 werden eingefügt:
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ die Funktionszusätze
 - „— als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —⁷⁾“
 - als Leiter einer unselbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern —
 - als Leiter einer unselbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern —⁷⁾“,
 - b) bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der Funktionszusatz „— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern —⁷⁾“,
 - c) die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor — einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern —⁷⁾“.
2. In Besoldungsgruppe A 14 werden
 - a) bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der erste Funktionszusatz und im zweiten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „5)“ gestrichen,
 - b) bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der dritte Funktionszusatz und im vierten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „5)“ gestrichen,
 - c) die Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor — einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern —“ gestrichen,
 - d) bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der Funktionszusatz „— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern —⁵⁾“ eingefügt.
3. In Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Rektor — einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern —“ gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Die künftig wegfallenden Ämter und Amtsbezeichnungen einschließlich Zulagen sind in der Anlage aufgeführt. Die Ämter dürfen nicht mehr verliehen und Zulagen nicht mehr neu gewährt werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsvorschriften der Länder treten außer Kraft, soweit dieses Gesetz die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsordnungen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zulagen regelt.

(3) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen oder Amtsbezeichnungen von Ämtern oder die Gewährung von Amtszulagen geändert werden, sind die hiervon betroffenen Beamten in die neuen Ämter übergeleitet. Die Änderungen sind einschließlich der Änderungen von Funktionsbezeichnungen und Zulagen in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(4) Soweit dieses Gesetz die Länder zur Anpassung des Landesrechts an Bundesrecht verpflichtet, ist die Anpassung innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 2

(1) Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung haben, wird diese Stellenzulage in der Höhe der Amtszulage nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 weiter-

gewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Anwendung der Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten sowie die Beamten in künftig wegfallenden Ämtern (Anlage) außer Betracht.

(3) Wird für den Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12a in Bremen und für den Studienrat — an Volks- und Realschulen — in der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg (Anlage) auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehalts den Betrag, der nach den allgemeinen für Lehrer geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

§ 3

Verringern sich durch dieses Gesetz die Bezüge eines Beamten, so gilt Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., entsprechend.

§ 4

(1) § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung gilt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.

(2) Bei Anwendung des § 19a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 die Besoldungsgruppe A 12 tritt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Zu Artikel 3 § 1 Abs. 1

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Land	BesGr	Bezeichnung des Amtes	Land	BesGr	Bezeichnung des Amtes
Baden-Württemberg	A 13	Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — ¹⁾			
¹⁾ Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die die Befähigung für das Lehramt an einer Unter- und Mittelstufe der Gymnasien nach der Verordnung vom 14. Juni 1976 (GBl.BW. S. 504) erworben haben.					
Bremen	A 12 a A 13	Lehrer ^{1) 2) 3) 4) 5)} Lehrer für das Lehramt an öffentlichen Schulen — mit der Befähigung für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I — ⁶⁾			
¹⁾ Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt haben. Das Amt kann ferner den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten in der Laufbahn der Lehrer, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben, weiterhin verliehen werden; das Nähere über die Dienstzeit regelt die Senatskommission für das Personalwesen. Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. ²⁾ Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit a) als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen, b) als Lehrer bei einer beruflichen Schule einer voll ausgebauten Gesamtschule einem Gymnasium einer Sonderschule eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage kann weiterhin neu gewährt werden. ³⁾ Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung eine Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage kann weiterhin neu gewährt werden. ⁴⁾ Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Universität Bremen eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denjenigen der Besoldungsgruppe A 13. ⁵⁾ Die Grundgehaltssätze und die Tarifklasse des Ortszuschlags ergeben sich aus dem Anhang.					
					⁶⁾ Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Anspruch auf Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe dieses Amtes haben und bis zur Verleihung des Amtes ohne Unterbrechung behalten. Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.
			Hamburg	A 13	Studienrat — an Volks- und Realschulen — ¹⁾
			¹⁾ Ohne Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B. Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die nach dem bis zum 31. Mai 1982 geltenden Recht ausgebildet sind oder sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in Ausbildung befinden. Die Gewährung von Zulagen nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.		
			Hessen	A 13	Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — ¹⁾
			¹⁾ Weiterhin Eingangsamt für Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes Anspruch auf Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe dieses Amtes haben und bis zur Verleihung des Amtes ohne Unterbrechung behalten.		
			Niedersachsen	A 13	Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —

Anhang

Besoldungsgruppe A 12 a
Ortszuschlag Tarifklasse I c

Dienstaltersstufe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt DM	2 223,20	2 343,50	2 463,80	2 584,10	2 704,40	2 824,70	2 945,00
Dienstaltersstufe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt DM	3 065,30	3 185,60	3 305,90	3 426,20	3 546,50	3 666,80	3 787,10

Begründung**A. Allgemeines**

1. Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die in § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) enthaltene „Übergangsregelung für Stufenlehrer“ durch eine endgültige bundesrechtliche Einstufung der Ämter für Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung abzulösen.

Das Bundesbesoldungsgesetz regelt bisher in der Bundesbesoldungsordnung A unmittelbar nur die Einstufung der Lehrämter mit schulformbezogener Lehramtsbefähigung sowie der Beförderungsämter an den Schulen des herkömmlich gegliederten Schulwesens in den Ländern.

Neben der überkommenen Ausrichtung des Schulsystems haben sich in einigen Ländern sowohl hinsichtlich der Schulorganisation als auch der Lerninhalte Formen der Gliederung des Schulwesens nach Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) entwickelt. Die alle Bildungsinhalte, insbesondere der Sekundarstufe I, umfassende integrierte Gesamtschule ist inzwischen zum Teil als Regelschule anerkannt, zum Teil wird sie als schulisches Angebot oder als Versuchsschule geführt. Dieser Entwicklung ist auch die Lehrerbildung gefolgt: Ausbildungsgänge, die zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Primarstufe, der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II führen, haben z. T. die Ausbildung nach schulformbezogenen Inhalten verdrängt.

Auf Grund dieser Entwicklung ist durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) die Vorschrift des § 77 (neu) in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden, mit der die stufenbezogenen Lehrämter übergangsweise den Bundesbesoldungsordnungen zugeordnet werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Bremen und Hamburg ist diesen Ländern gleichzeitig gestattet worden, ihre Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung unter Beachtung von Höchstgrenzen landesgesetzlich einzustufen (§ 80 Abs. 2 BBesG). Die Übergangsregelungen und das mit § 77 BBesG verbundene Regelungsverbot für die Länder, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1981 befristet waren, sind durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) bis zum 31. Dezember 1983 verlängert worden.

Die nur übergangsweise Einstufung der Lehrämter mit stufenbezogenen Lehramtsbefähigungen wird dem dargestellten Entwicklungsstand nicht mehr gerecht. Außerdem hat sich die Regelung in § 77 BBesG für Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen als kaum praktikabel erwiesen.

Eine Überweisung der Regelungsbefugnis an den Landesgesetzgeber würde die Gefahr divergieren-

der Länderregelungen heraufbeschwören und liegt daher nicht im gemeinsamen Interesse der Länder. Es würde zudem der Verantwortung des Bundes für die Einheitlichkeit des Besoldungsrechts in Bund und Ländern widersprechen, wenn für bedeutende Teile der Lehrbesoldung von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz kein Gebrauch gemacht würde.

2. Die vorgeschlagene Neuregelung, die auf umfangreichen fachlichen Vorarbeiten auf Länder-ebene beruht, verfolgt die Konzeption, die schulstufenorientierten Lehrämter unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihrer besoldungsrelevanten Besonderheiten in das bestehende Einstufungsgefüge der schulformbezogenen Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen einzufügen. Schulpolitisch und besoldungspolitisch unerwünschte Reflexwirkungen sollen dadurch vermieden werden. Zudem zwingt die finanzielle Situation dazu, jegliche Mehrbelastung der Länderhaushalte zu vermeiden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, sieht der Gesetzentwurf insbesondere die nachstehenden Regelungen vor:

- a) Das Amt des Primarstufenlehrers wird der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.
- b) Das Grundamt des Lehrers der Sekundarstufe I wird einheitlich in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft. Bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule kann nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit eine Amtszulage von z. Z. 191,02 DM gewährt werden. Bei Verwendung an Realschulen sowie Gymnasien — einschließlich entsprechender Schulzweige an kooperativen und additiven Gesamtschulen — wird nach mindestens achtjähriger entsprechender Lehrtätigkeit die Möglichkeit einer Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 eröffnet. Dieses Regelungssystem wird — unter weitgehender Berücksichtigung schulorganisatorischer Besonderheiten — auf die bisher landesrechtlich eingestuften Stufenlehrer in Bremen und Hamburg sowie auf die hessischen Lehrer an Haupt- und Realschulen übertragen, wobei für integrierte Gesamtschulen Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Der Lehrer der Sekundarstufe II wird dem Studienrat an Gymnasien gleichgestellt.
- d) Die notwendigen funktionsgebundenen Beförderungsämter an Gesamtschulen werden auf der Bewertungsebene ab Besoldungsgruppe A 15 in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesen. Die Beförderungsämter unterhalb dieser Bewertungsebene werden der Regelung der Länder überlassen; für Beförderungsämter an integrierten Gesamtschulen und für die Schulzweigleiter

an kooperativen/additiven Gesamtschulen werden dabei bundeseinheitliche Regelungsmaßstäbe vorgesehen.

Schließlich wird für Lehrer der Sekundarstufe I, die an Gymnasien Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung wahrnehmen, das Beförderungsniveau „Oberlehrer“ in Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

3. Für die betroffenen Länder sind auf Dauer gewisse Kostenminderungen zu erwarten. Den Ländern verbleibt überdies Spielraum bei der Ausschöpfung der vorgesehenen Beförderungsmöglichkeiten.

Der Umfang der Einsparungen ist — im Hinblick auf die weitgehenden Rechts- und Besitzstandswahrungen — von der Zahl der Neueinstellungen und von der Altersstruktur der vorhandenen Lehrerschaft abhängig. Eine erhebliche Rolle spielen auch die für die Besoldung der Stufenlehrer bisher angewendeten Rechtsvorschriften.

Eine Schätzung der Kostenminderungen ist daher nicht möglich.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die in § 77 enthaltene Übergangsregelung für Stufenlehrer soll gestrichen werden. Sie wird durch die Regelungen in den folgenden Nummern des Entwurfs ersetzt.

Der Entwurf geht davon aus, daß für eine besondere bundesgesetzliche Einstufung des in der Übergangsregelung angesprochenen Lehrers mit der Befähigung für ein Lehramt der Sonderpädagogik mit Rücksicht auf Nummer 18 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B („Lehrämter an Sonderschulen“) kein Bedürfnis besteht. Die bisher vorgesehene bundesgesetzliche Einstufung soll daher entfallen.

Nummer 2

Die Ergänzung des § 78 BBesG um eine neue Fallgruppe schafft die Möglichkeit, bei Wahrnehmung schulfachlicher Koordinierungsaufgaben anstelle der bundes- oder landesgesetzlich ausgebrachten Beförderungsniveaus an integrierten Gesamtschulen eine Stellenzulage vorzusehen (Buchstabe a). Als Koordinierungsaufgaben schulfachlicher Art gelten auch solche pädagogischer/didaktischer Art. Die Regelung ermöglicht eine der jeweiligen Ämterstruktur entsprechende Feindifferenzierung.

Durch die Einfügung des Satzes 3 (Buchstabe b) soll sichergestellt werden, daß mit der Zulagengewährung nicht die in der neuen Nummer 17 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bestimmte Obergrenze unterlaufen wird.

Nummer 3

Die Regelung begrenzt die Möglichkeiten einer höheren Einstufung der Leitungsämter an Grundschulen, Hauptschulen und Grund- und Hauptschulen in Hessen mit Rücksicht auf die veränderte Einstufung der Lehrämter an diesen Schulen. Die Besoldungsgruppe A 14 als Höchstgrenze ist auch für Berlin ausreichend, da dort der bisherige Rahmen nicht ausgeschöpft worden ist.

Die Einrichtung selbständiger Grundschulen in Bremen macht eine teilweise Erstreckung der Regelung auf dieses Land wegen der vorhandenen Ämterstruktur erforderlich (§ 79 Abs. 2 Satz 3).

Nummer 4

Durch die Übernahme der bisher landesgesetzlich geregelten Bremischen Lehrer in Besoldungsgruppe A 12a und Hamburgischen Studienräte an Volks- und Realschulen (BesGr. A 13) in das Bundesrecht (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage) sowie durch die unmittelbare bundesgesetzliche Regelung der Stufenlehrerbesoldung ist § 80 BBesG gegenstandslos geworden. Für die Besoldung der Lehrer für Sonderpädagogik (vgl. § 80 Abs. 2 BBesG) gilt künftig ausschließlich die Nummer 18 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B; die bisherige Begrenzung ergibt sich aus dem Grundsatz sachgerechter Bewertung.

Nummern 5 und 6

Die Vorschriften enthalten die notwendigen Vorgaben für den Landesgesetzgeber für die Ausbringung von Beförderungsniveaus an Gesamtschulen (Nummer 5 Buchstabe a) sowie die bundesgesetzlichen Zuordnungen von Ämtern zu den Besoldungsordnungen (Nummer 5 Buchstaben b bis g, Nummer 6).

Durch Nummer 5 Buchstabe a erhält die bisherige Nummer 17 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eine neue Fassung. Die Neufassung baut auf den im Entwurf vorgesehenen Ämtereinstufungen in der Bundesbesoldungsordnung A auf und ermächtigt die Länder, den danach offenbleibenden Bereich funktionsgebundener Beförderungsniveaus an integrierten und kooperativen/additiven Gesamtschulen in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Eingehende Erhebungen in den Ländern haben zu dem Ergebnis geführt, daß angesichts der vielfältigen organisatorischen und pädagogischen Unterschiede eine umfassende bundeseinheitliche Regelung der Beförderungsniveaus an Gesamtschulen nicht möglich ist. Lediglich ab Besoldungsgruppe A 15 lassen sich im wesentlichen einheitliche Ämterstrukturen feststellen. Der Entwurf beschränkt sich auf eine bundesgesetzliche Einstufung der Ämter dieser Bewertungsebenen und weist den darunter liegenden Bereich dem Landesgesetzgeber zu. Der Versuch, auch unterhalb der Besoldungsgruppe A 15 liegende Funktionsämter bundeseinheitlich zu

regeln, könnte der in diesem Bereich zu verzeichnenden Vielfalt der Entwicklungen nicht gerecht werden und würde den Vorwurf begründen, daß der Bundesgesetzgeber mittelbar in die Organisationshoheit der Länder eingreift.

Die neue Nummer 17 Abs. 1 der Vorbemerkungen umschreibt die Regelungskompetenz der Länder für Ämter an integrierten Gesamtschulen. Zur Klarstellung, daß die bundesgesetzliche Einstufung der Beförderungsämters auf der Bewertungsebene ab Besoldungsgruppe A 15 abschließend ist, wird die Befugnis der Länder ausdrücklich auf die darunter liegenden Bereiche begrenzt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, daß die Ämter der Laufbahnen des höheren Schuldienstes mit dem Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen („Studienrat“) vollständig in der Bundesbesoldungsordnung A geregelt sind. Für den Fall einer Besetzung von landesrechtlich geregelten Ämtern in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage mit Beamten des höheren Schuldienstes bestimmt Nummer 17 Abs. 1 Satz 2, daß die entsprechenden Planstellen in die Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO einzubeziehen sind; die Regelung soll eine Verbesserung der Beförderungsverhältnisse in der Laufbahn des höheren Schuldienstes vermeiden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist in Nummer 17 Abs. 1 Satz 3 enthalten. Die Vorschrift bestimmt für die landesgesetzlich auszuweisenden Beförderungsämters eine bundeseinheitlich verbindliche Stellenobergrenze von grundsätzlich 12 v. H. der vorhandenen Planstellen für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes. Die Festlegung dieser Quote beruht auf umfassenden Erhebungen über die in den Ländern bestehenden Verhältnisse an den integrierten Gesamtschulen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Beförderungssituation im schulformbezogenen Bereich. Die Obergrenze gestattet eine Ausschöpfung entsprechend der jeweiligen landesspezifischen Organisations-, Ämter- und Kostenstruktur. Der Grundsatz sachgerechter Bewertung fordert Zurückhaltung bei der Ausschöpfung der Quote, wenn — wie in Bremen, Hamburg und Hessen — bereits ein Beförderungssamt für „Lehrer“ in Besoldungsgruppe A 13 bundesgesetzlich ausgebracht ist. Eine Quote von 18 v. H. wird für den Ausnahmefall zugelassen, daß bei Wahrnehmung von Aufgaben der schulfachlichen Koordinierung keine Anrechnung auf das Regelstundenmaß erfolgt (z. Z. nur in Berlin).

Die Funktionsbeschreibung für die landesgesetzlich auszuweisenden Beförderungsämters knüpft an die Formulierung für die Fachleiterfunktion im Amt „Studiendirektor“ an; die „schulfachliche Koordinierung“ umfaßt auch die pädagogische/didaktische Koordinierung.

In der neuen Nummer 17 Abs. 2 der Vorbemerkungen werden für kooperative/additive Gesamtschulen entsprechende Regelungen getroffen. Eine unmittelbare bundesgesetzliche Ausweisung von Ämtern ist in diesem Bereich nur für die Aufgaben des Schulleiters und seines ständigen Vertreters sowie

für den pädagogischen/didaktischen Koordinator der Schule vorgesehen.

Für Schulzweigleiter, deren Aufgabenumfang im Hinblick auf die einheitliche Leitung der Schule zwangsläufig geringer ist als bei Leitung einer selbstständigen Schule, ist den Ländern eine niedrigere Bewertung vorgeschrieben, als sie die Bundesbesoldungsordnung A für die Leitung entsprechender Schulen vorsieht. Die Besoldung der Leiter entsprechender Hauptschulen muß nach dieser Einschränkung jedoch nicht unterschritten werden, weil die Aufgabe des Schulzweigleiters andernfalls im Hinblick auf das sonstige Ämtergefüge eine zu niedrige Bewertung erfahren könnte.

Die den Ländern im übrigen vorgeschriebene Beachtung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung sichert angesichts der gesetzlichen Vorgaben ein hinreichend einheitliches Bewertungsgefüge an den kooperativen/additiven Gesamtschulen. Der Grundsatz verpflichtet zur Berücksichtigung des Umstands, daß an diesen Schulen weniger Koordinierungsaufgaben anfallen als an integrierten Gesamtschulen.

Die Regelung in Nummer 5 Buchstabe b ist eine redaktionelle Folge der Übernahme des Amtes „Studienrat — an Volks- und Realschulen —“ aus dem Hamburgischen Landesrecht in das Bundesrecht (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage).

Die Nummer 5 Buchstabe c regelt die Grundeinstufung des Lehrers der Sekundarstufe I. Für den Primarstufenlehrer wird von der in der Besoldungsgruppe A 12 bereits ausgewiesenen Amtsbezeichnung „Lehrer — an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —“ Gebrauch gemacht. Für Lehrer der Sekundarstufe I regelt die neue Fußnote 10 die Gewährung einer Amtszulage bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule, deren Höhe in Nummer 6 (Änderung der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz) auf z. Z. 191,02 DM festgelegt wird. In Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und cc wird für die an Realschulen oder Gymnasien eingesetzten Lehrer der Sekundarstufe I ein Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 13 eingerichtet.

Die einheitliche Grundeinstufung des Sekundarstufenlehrers I ist notwendige Folge der Einheitlichkeit des Lehramtes unabhängig von den unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Schularten. Diesen kann erst durch differenzierte Besoldungsregelungen (Amtszulage bzw. Beförderungssamt) im Verlauf des weiteren Berufswegs Rechnung getragen werden.

Die Grundeinstufung in Besoldungsgruppe A 12 ist bereits mit der seit 1977 geltenden Übergangsregelung vorgezeichnet. Sie vermeidet, daß von der Einstufung des Sekundarstufenlehrers I Impulse zur Höherbewertung des Hauptschullehrers ausgehen.

Die bei Verwendung an einer integrierten Gesamtschule nach achtjähriger Lehrtätigkeit zulässige Gewährung der Amtszulage ersetzt die — an dieser

Schulform kaum praktikierbare — einsatzbezogene Gewährung der nichtruhegehaltsfähigen Zulage nach der Übergangsregelung. Die Amtszulage sichert das derzeitige durchschnittliche Besoldungsniveau der Lehrkräfte an den integrierten Gesamtschulen und trägt im Vergleich zur Besoldung des Hauptschullehrers dem Umstand Rechnung, daß an der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule auch Abschlüsse vermittelt werden, die der sog. mittleren Reife entsprechen.

Der Einsatz des Sekundarstufenlehrers I an Realschulen und Gymnasien soll nach achtjähriger Lehrtätigkeit zu einer Besoldung führen, die der geltenden Bewertung des Realschullehrers entspricht.

Die Einbeziehung des Bremischen Lehrers der Sekundarstufe I und des Hamburgischen Lehrers an der Grund- und Mittelstufe in die neue Besoldungsstruktur zwingt zu Modifikationen — vgl. Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und cc —, weil infolge der besonderen Schulorganisation in diesen Ländern ein ausschließlicher Einsatz der Lehrkräfte im Realschul- bzw. Gymnasialbereich grundsätzlich nicht stattfindet. Für die Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 wird daher an den überwiegenden Einsatz in diesen Bereichen angeknüpft; um Ausuferungen zu vermeiden, sind durch die neue Fußnote 11 Obergrenzen für das Beförderungssamt A 13 festgelegt. Es wird im übrigen davon ausgegangen, daß die Einrichtung des Beförderungsamtes in Besoldungsgruppe A 13 zur Zurückhaltung bei der landesgesetzlichen Ausweisung von Beförderungssämtern im Rahmen der neuen Vorbemerkung Nummer 17 führen wird. Eine entsprechende Einstufungsregelung ist — unter Änderung der bisherigen bundesgesetzlichen Zuordnung — für den hessischen Lehrer an Haupt- und Realschulen vorgesehen, der infolge seiner Verwendbarkeit an Schulen der gesamten Sekundarstufe I dem Stufenlehrer weitgehend entspricht.

Durch diese Sonderregelung ist der Verwendungsbezug entsprechend dem Grundkonzept gewahrt; andererseits bleibt für alle in der Sekundarstufe I eingesetzten Lehrer in Bremen, Hamburg und Hessen durch die Schulorganisation bedingt, theoretisch die Möglichkeit, in die Besoldungsgruppe A 13 aufzurücken. Es würde infolgedessen zu einem Bewertungsungleichgewicht innerhalb dieser Länder führen, wenn Lehrer in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule von dieser Beförderungsmöglichkeit ausgeschlossen blieben. Der Entwurf sieht daher für diese Länder bei einem Einsatz an integrierten Gesamtschulen ebenfalls eine Beförderungsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 13 unter entsprechender Quotierung vor. Der Zielkonflikt zwischen einer ausgewogenen Ämterstruktur innerhalb der jeweiligen Länder und der Einheitlichkeit der Besoldung wird damit im ersteren Sinne gelöst. Dabei ist berücksichtigt worden, daß der Entwurf bereits einen wichtigen Schritt in Richtung einer weiter anzustrebenden Vereinheitlichung bedeutet.

Die jeweils in allen Schulformen und -stufen verwendeten Berliner Lehrer in Besoldungsgruppe

A 12 bzw. A 13 sind von dem neuen Stufenlehrer-konzept nicht betroffen. Damit das bundesgesetzliche Ämtergefüge durch künftige Verschiebung der zahlenmäßigen Relation nicht beeinträchtigt werden kann, ist in der neuen Fußnote 12 eine Beschränkung der Zahl der Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 13 vorgesehen.

In Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird der Sekundarstufenlehrer II den Studienräten an Gymnasien und beruflichen Schulen gleichgestellt. Der auch für diese Einstufung geltende Zusatz „... bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung“ geht von dem grundsätzlichen Erfordernis aus, diese Lehrkräfte in der Sekundarstufe II einzusetzen.

Die in Nummer 5 Buchstabe e Doppelbuchstaben bb und cc vorgesehene Einrichtung eines Beförderungsamtes für Sekundarstufenlehrer I in Besoldungsgruppe A 14 („Oberlehrer am Gymnasium“) berücksichtigt, daß Aufgaben schulfachlicher (pädagogischer/didaktischer) Koordinierung an Gymnasien auch von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I wahrgenommen werden können.

Nummer 5 Buchstaben f und g enthält die bundesgesetzliche Einstufung von Ämtern an Gesamtschulen auf den Bewertungsebenen ab Besoldungsgruppe A 15. Diese Ämter können an Gesamtschulen jeweils nur einmal verliehen werden.

a) Die Ausweisung der Ämter des Schulleiters in BesGr. A 16 bzw. A 15 + Amtszulage und seines ständigen Vertreters in BesGr. A 15 + Amtszulage bzw. A 15 trägt den unterschiedlichen Amtsinhalten Rechnung, die durch den Umstand, ob eine gymnasiale Oberstufe an der Schule eingerichtet ist oder nicht, sowie ggf. durch die Schülerzahl beeinflußt werden. Der Entwurf folgt damit den Kriterien, die für die Einstufung der Schulleiter des herkömmlichen Schulsystems gelten.

Abweichend von der klassischen Leitungsstruktur sieht die Schulorganisation in Niedersachsen in Ausnahmefällen eine kollegiale Schulleitung vor. Der Entwurf berücksichtigt dies durch Einführung eines entsprechenden Amtes in BesGr. A 15 („Gesamtschuldirektor — als Mitglied einer kollegialen Schulleitung —“), das nur anstelle der Ämter für den Schulleiter und seinen ständigen Vertreter verliehen werden kann.

b) Sowohl für die integrierten Gesamtschulen wie auch die kooperativen/additiven Gesamtschulen wird unterhalb der Schulleitung ein Beförderungssamt in BesGr. A 15 für die Wahrnehmung der Funktion „des pädagogischen/didaktischen Koordinators der Schule“ vorgesehen. Der Funktionsinhalt ist gekennzeichnet durch eine für die gesamte Schule, also jahrgangs-, stufen- und fachübergreifend gegebene Zuständigkeit für Aufgaben der Koordinierung der pädagogischen oder didaktischen Arbeit, der Leistungsbewertung und -differenzierung sowie für vielfältige andere gesamtschulspezifische Aufgaben.

- c) Die Ausweisung eines weiteren Beförderungsamtes in BesGr. A 15 für den „Leiter der Sekundarstufe I einer integrierten Gesamtschule...“ berücksichtigt, daß in nahezu allen Ländern mit integrierten Gesamtschulen diese Funktion eines Schulstufenleiters vorhanden ist und besoldungsmäßig entsprechend herausgehoben wird. Das Amt ist eine der Kernfunktionen innerhalb der auf vielfältige organisatorische und pädagogische Koordinierung und Kontrolle angewiesenen Gesamtschule, die in der Sekundarstufe I ihren Schwerpunkt haben.

Für die Einrichtung dieses Amtes in BesGr. A 15 neben den übrigen Beförderungsämtern besteht kein Bedürfnis, wenn die Schule ausschließlich über die Sekundarstufe I verfügt oder diese eine bestimmte Schülerzahl in bestimmten Jahrgangsstufen nicht erreicht.

- d) Für den Fall, daß die Funktion eines Leiters der gymnasialen Oberstufe an einer integrierten Gesamtschule eingerichtet ist und nicht vom Schulleiter oder seinem Vertreter wahrgenommen wird, sieht der Entwurf ein entsprechendes Amt in BesGr. A 15 vor, da die geltenden Funktionszusätze zum Amt „Studiendirektor“ diese Funktion nicht abdecken.

Um zu vermeiden, daß die für Lehrkräfte des höheren Schuldienstes in der Fußnote 9 zur BesGr. A 15 festgelegte Höchstquote überschritten wird, ist in den neuen Fußnoten 13 und 14 eine Anrechnung vorgesehen, wenn die Ämter der Besoldungsgruppe A 15 an Gesamtschulen (vorstehende Buchstaben b bis d) mit Beamten dieser Laufbahn besetzt werden.

Nummer 6 enthält die Änderungen, die in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz infolge der Einfügung neuer Fußnoten zu den Besoldungsgruppen erforderlich geworden sind (s. Fußnote 10 zur BesGr. A 12, Fußnote 11 zur BesGr. A 15).

Zu Artikel 2

Durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind in der Bundesbesoldungsordnung A die Ämter für Leiter der selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufen und deren Vertreter wie die Ämter der Leiter/Vertreter von Realschulen eingestuft worden. Damals befanden sich die schulformunabhängigen Orientierungsstufen noch weitgehend im Stadium der Planung.

Nachdem nunmehr längere Erfahrungen mit den Orientierungsstufen vorliegen, hat sich gezeigt, daß die hohe Einstufung dieser Ämter nicht unabdingbare Voraussetzung für die Gewinnung geeigneter Bewerber ist. Bei der sachgerechten Bewertung dieser Ämter ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Orientierungsstufe keinen eigentlichen Abschluß und auch nicht den Wissensstand eines Real-schulabschlusses vermittelt. Damit erscheint die Gleichstellung der Leiter von Orientierungsstufen

mit den Leitern von Realschulen nicht angemessen. Vor allem aber hat die hohe Einstufung der Leiter selbständiger Orientierungsstufen zu nicht tragbaren Verzerrungen in der Schulleiterbesoldung geführt, weil der Leiter einer Hauptschule mit angegliederter Orientierungsstufe unter Umständen wesentlich niedriger besoldet wird als der Leiter einer selbständigen Orientierungsstufe gleicher Größe. Die Ämter der Leiter von selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufen und deren Vertreter sollen deshalb jeweils um eine halbe Besoldungsgruppe niedriger eingestuft werden.

Für die pädagogische Leitung der unselbständigen Orientierungsstufen sind Beförderungsämter bisher nicht vorgesehen. Da die pädagogische Aufgabenstellung bei den Leitern sowohl der organisatorisch selbständigen als auch der den Hauptschulen angegliederten schulformunabhängigen Orientierungsstufen gleich zu bewerten ist, sollen solche Beförderungsämter ausgebracht werden.

Durch beide Regelungen soll die Besoldung der Leiter von Orientierungsstufen näher aneinander herangeführt werden. Dadurch wird auch vermieden, daß die Entscheidung über die Führung der Orientierungsstufe als selbständige oder als angegliederte Schule durch die erheblich günstigere Besoldung der Leiter einer selbständigen Orientierungsstufe gegenüber der Leiter angegliederter Orientierungsstufen beeinflußt wird, damit vorrangig schulpolitische Erwägungen maßgebend bleiben.

Zu Artikel 3

§ 1

Die nur noch übergangsweise benötigten bundes- und landesgesetzlich geregelten Lehrämter werden als „künftig wegfallend“ in die Anlage übernommen (Absatz 1). Hierdurch sowie durch eine den jeweiligen Besonderheiten in den Ländern gerecht werdende Ermächtigung, diese Ämter u. U. auch künftig noch neu zu verleihen, soll eine weitgehende Rechtsstandswahrung für die betroffenen Beamten und eine möglichst reibungslose Überleitung in die neue Ämterstruktur erreicht werden.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Folgen der Ablösung von Landesrecht durch Bundesrecht. Absatz 3 enthält die Ermächtigung für eine Überleitungsverordnung.

Die in Absatz 4 festgelegte Verpflichtung zur Anpassung von Landesrecht an Bundesrecht gibt den Ländern einen großzügig bemessenen zeitlichen Regelungsspielraum. Die Anpassungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Neuregelung der Beförderungsämter an integrierten Gesamtschulen.

§ 2

Die Vorschrift enthält längerfristige Übergangsregelungen. Durch Absatz 1 wird für die bisherigen

Empfänger einer Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG der Rechtsstand teilweise gewahrt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht der geltenden Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 2 BBesG.

§ 3

Die Regelung sichert den finanziellen Besitzstand im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge. Sie gilt auch im Falle der Verringerung einer Zulage nach § 46 BBesG.

§ 4

Durch die Befristung der Übergangsregelung des § 77 BBesG entsteht eine vorübergehende Regelungslücke. § 4 soll die Übergangsregelung nachträglich auf die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1983 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstrecken (Absatz 1). Es wird im Hinblick hierauf da-

von ausgegangen, daß die vorhandenen wie auch die neu eintretenden Stufenlehrer — letztere in Anwendung des § 19 Abs. 1 Satz 2 BBesG — besoldungsmäßig wie in der Zeit bis zum 31. Dezember 1983 behandelt werden.

Für die nach dem 31. Dezember 1983 neu eintretenden Lehrkräfte gewährleistet Absatz 2 eine sachgerechte Anwendung des künftigen § 19a BBesG.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Mit Rücksicht auf das Auslaufen der Übergangsregelungen der §§ 77 und 80 Abs. 2 BBesG zum 31. Dezember 1983 ist ein möglichst frühzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu. Sie bittet, angesichts der vorgeschlagenen zahlreichen Einzeländerungen des Bundesbesoldungsgesetzes in den Gesetzentwurf folgenden Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a
Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“